

KommAustria
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	WP/GSt/Gra/Par	Hr Grandosek	DW 2389	DW 2532		19.09.2003

Entwurf einer Verordnung der
Kommunikationsbehörde Austria über
die gemäß dem Telekommunikations-
gesetz 2003 -TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003,
der sektorspezifischen Regulierung unter-
liegenden relevanten nationalen Märkte
für Rundfunk-Übertragungsdienste zur
Bereitstellung von Sendeinhalten
für Endnutzer

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zu einer Stellungnahme zum Entwurf einer „Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer“.

Wir möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Auf Basis des neuen Richtlinienpaketes zur elektronischen Kommunikation und der Empfehlung der Kommission über relevante Produkte und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (Empfehlung 2003/311/EG), sowie aufgrund des § 36 des darauf aufbauenden österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 hat die Regulierungsbehörde die Aufgabe bestimmte Märkte zu definieren, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegen.

Im Bereich des Rundfunks empfiehlt die EU-Kommission den „Markt für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer“ als Großkundenmarkt einer sektorspezifischen Regulierung zuzuführen.

Der Entwurf der KommAustria weicht von dieser Empfehlung insofern ab, als die Märkte die der sektorspezifischen Regulierung unterliegen sollen, nur die terrestrische Übertragung von TV-Signalen sowie die terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen beinhaltet. Die räumliche Marktabgrenzung umfasst das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Der Markt für die Übertragung von Rundfunkinhalten per Satellit und der Markt für die Übertragung per Kabel werden hier nicht inkludiert.

Während das im Bereich der Satellitenübertragung mangels heimischer Satellitenbetreiber sinnvoll erscheint, ist das für den Markt der TV-Übertragung über Kabelnetze für uns nicht nachvollziehbar.

Kabelbetreiber versorgen jeweils ein abgegrenztes Gebiet mit Rundfunk und anderen Inhalten. Ein effektiver Wettbewerb zwischen Kabelbetreibern findet in dem jeweiligen Gebiet nicht statt, da ein Versorgungsgebiet nur jeweils maximal einen Kabelbetreiber hat.

34 % der österreichischen Bevölkerung empfangen ihre Rundfunkprogramme per Kabel. Eine Substituierbarkeit zum Satellitenempfang ist für diese Haushalte nur zum Teil gegeben und gerade in städtischen Ballungsgebieten für die Endkunden nicht ohne weiteres realisierbar.

Programmveranstalter sind damit für ein Drittel der österreichischen Haushalte nur empfangbar, wenn sie die Übertragungskanäle der jeweiligen regionalen Kabelnetzbetreiber nutzen. Ein Ausweichen auf andere Übertragungstechniken ist kaum möglich (wie das auch in den Erläuterungen der Regulierungsbehörde zum vorliegenden Entwurf beschrieben ist) und würde auch nicht dazu führen genau jenes Drittel der Haushalte zu erreichen, die Rundfunk per Kabel empfangen. Die Marktposition der Kabelnetzbetreiber gegenüber Programmveranstaltern definiert sich daher nicht über ihre Konkurrenzsituation gegenüber Satelliten sondern über den tatsächlichen Anteil der angeschlossenen Haushalte in einer Region. Dieser Anteil liegt in den Ballungszentren zum Teil deutlich über dem österreichischen Durchschnitt. So beträgt der Anteil der KabelTV Haushalte in Wien knapp 60 % und in den anderen Hauptstädten noch immer über 40 %.

Insofern ist es daher nicht nachvollziehbar, warum die Regulierungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass der Wettbewerb der Kabelbetreiber mit den Satellitenbetreibern ausreicht, die Marktposition der Kabelbetreiber gegenüber den Veranstaltern dermaßen zu schwächen, dass die Anwendung sektorspezifischer Regulierungsmaßnahmen hier nicht gerechtfertigt wäre.

Die Miteinbeziehung auch des jeweils regionalen Kabelmarktes, in die für die Regulierung relevanten Märkte, würde ja zudem nicht automatisch zu ex ante Maßnahmen führen. Es hätte lediglich zur Folge, dass die Regulierungsbehörde die Marktverhältnisse dieser Märkte in regelmäßigen Abständen zu analysieren hat.

Erscheint es dann der Behörde geboten weitere Maßnahmen zu ergreifen, hat sie eine Palette von Maßnahmen die aufgetragen werden können aber nicht müssen. Dazu zäh-

len auch Maßnahmen, welche es ermöglichen könnten auf den regionalen Märkten, in denen die Kabelnetzbetreiber jeweils als einziges Kabelunternehmen tätig sind, auch mehr Kostentransparenz herzustellen (zB durch verstärkte Informationspflichten bezüglich Buchhaltung und Kostenrechnung). Die bestehenden (Sonder-)Verpflichtungen für Kabelnetzbetreiber (must-carry-Regeln) sind nicht dazu imstande differenzierte Maßnahmen anzuordnen und verstärkt Transparenz zu schaffen.

Dieser Möglichkeit sollte sich die Behörde aus unserer Sicht nicht von vorne herein berauben, indem die regionalen KabelTV Märkte als nicht relevant eingestuft werden.

Die BAK hält aus oben genannten Gründen die Einbeziehung der jeweils regional definierten Kabelrundfunkmärkte in die relevanten Märkte im Sinne des § 36 TKG 2003 für notwendig und regt daher an, auch diese in den gegenständlichen Verordnungsentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor